

Erlass e12-12-03 vom 21.12.2012

**Befragung bei Verdacht auf Scheinehe, Scheinverwandtschaftsverhältnis oder Zwangsverheiratung**

Ziffer 27.1a.1.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwVAufenthG) wird durch folgende landesrechtliche Regelungen ergänzt:

1. Werden bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte gem. Ziffer 27.1a.1.1.2 der AVwVAufenthG durch die Ausländerbehörde weitere Ermittlungen angestellt, so sind diese Anhaltspunkte vor Aufnahme der Ermittlungen in einem Vermerk aktenkundig festzuhalten.
2. Sollen im Rahmen der weiteren Ermittlungen den Beteiligten Fragen zur Beantwortung gestellt werden, so sind nur im Einzelfall zur Aufklärung des Sachverhalts geeignete und erforderliche Fragen aus einem Fragenpool, der vom Senator für Inneres und Sport genehmigt worden ist, zulässig.
3. Sofern andere Behörden – wie die Auslandsvertretungen des Bundes in Visaverfahren – die Verwendung bestimmter Fragen fordern, ist darauf zu achten, dass die Erhebung besonderer Arten personenbezogener Daten (dies sind gem. § 2 Abs. 6 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben) gem. § 3 Abs. 2 BremDSG unzulässig ist. Entsprechende Fragen sind nicht zu stellen.
4. Bestätigt sich der Verdacht einer Scheinehe, eines Scheinverwandtschaftsverhältnisses oder einer Zwangsehe nicht, so ist bei Erteilung oder Ablehnung des beantragten Aufenthaltstitels die Beantwortung des Fragebogens aus der Ausländerakte zu entfernen. Ist der oder die Betroffene im Besitz eines Aufenthaltstitels, so ist bei Nichtbestätigung des Verdachts die Beantwortung des Fragebogens bei Abschluss der Ermittlungen aus der Ausländerakte zu entfernen.
5. Über die Entfernung des Fragebogens ist ein Vermerk, in den neben dem Grund der Entnahme auch die Seitenzahlen der entnommenen Seiten benannt werden, aufzunehmen.